

Bekanntmachung über die Schuleinschreibung für das Schuljahr 2025/26

Die Schulanmeldung findet in der Stadt Kaufbeuren an allen Grundschulen unabhängig von der aktuellen Situation nach Möglichkeit am

Dienstag, 25.03.2025

statt.

Abweichend hiervon findet die Schulanmeldung an der Grundschule Hirschzell bereits am Montag, 24.03.2025 statt.

Die Vorlage des Geburtsscheins ist erforderlich.

Sollte zu gegebener Zeit bayernweit, regional begrenzt oder im Einzelfall eine Schuleinschreibung in persönlicher Form aus Infektionsschutzgründen nicht möglich sein, obliegt die organisatorische und inhaltliche Durchführung der Schuleinschreibung den jeweiligen Schulleitungen.

Die Anmeldung erfolgt an der jeweils zuständigen Sprengelschule.

Anzumelden sind

1. alle Kinder, die am **30. September 2025 sechs Jahre** alt sind, also spätestens am 30. September 2019 geboren sind,
2. Kinder, die im Zeitraum vom **1. Juli bis zum 30. September 2025** sechs Jahre alt werden (Einschulungskorridor) und deren Erziehungsberechtigte den Beginn der Schulpflicht nicht auf das kommende Schuljahr verschieben.
Diese Kinder durchlaufen das Anmelde- und Einschulungsverfahren an den Schulen ebenso wie alle anderen Kinder (vgl. insbesondere § 2 der Grundschulordnung – GrSO). Auf der Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse berät die Schule die Erziehungsberechtigten und spricht eine Empfehlung aus. Die Erziehungsberechtigten entscheiden dann, ob ihr Kind bereits zum kommenden oder erst im darauffolgenden Schuljahr eingeschult wird. Möchten die Erziehungsberechtigten die Einschulung auf das folgende Schuljahr verschieben, müssen sie dies der Schule im Schuljahr 2024/25 **bis spätestens 10. April 2025** schriftlich mitteilen. Eine Verlängerung der Frist ist nicht möglich! Geben die Eltern bis 10. April 2025 keine Erklärung ab, wird das Kind zum kommenden Schuljahr schulpflichtig.
3. Kinder, deren Beginn der Schulpflicht einmal verschoben wurde oder
4. die bereits einmal von der Aufnahme in die Grundschule zurückgestellt wurden.

Ferner wird auf Antrag der Erziehungsberechtigten ein Kind schulpflichtig, wenn zu erwarten ist, dass es voraussichtlich mit Erfolg am Unterricht teilnehmen kann; bei einem Kind, das nach dem 31.12.2025 sechs Jahre alt wird, ist zusätzliche Voraussetzung für die Aufnahme in die Grundschule, dass in einem schulpсихologischen Gutachten die Schulfähigkeit bestätigt wird.

Ein Antrag auf vorzeitige Einschulung ist spätestens bei der Schulanmeldung zu stellen. In diesen Fällen erfolgt die Beitragsermäßigung im letzten Kindergartenjahr erst ab dem Monat, in dem die Erziehungsberechtigten den Antrag auf vorzeitige Einschulung bei der zuständigen Grundschule stellen. Als Nachweis der erfolgten Anmeldung dient eine Kopie des von der Schule bestätigten Antrags auf vorzeitige Einschulung. Die Erziehungsberechtigten können ein auf Antrag aufgenommenes Kind nach dem 31. Juli 2025 nicht mehr abmelden.

Ein Kind, das am 30. September 2025 mindestens sechs Jahre alt ist, kann für die Dauer des Schuljahres **2025/26** vom Schulbesuch zurückgestellt werden, wenn zu erwarten ist, dass das Kind voraussichtlich erst ein Schuljahr später mit Erfolg oder nach Maßgabe von Art. 41 Abs. 5 BayEUG am Unterricht der Grundschule teilnehmen kann. Die Zurückstellung soll vor Aufnahme des Unterrichts verfügt werden. Sie ist noch bis zum 30. November zulässig, wenn sich erst innerhalb dieser Frist herausstellt, dass die Voraussetzungen für eine Zurückstellung gegeben sind. Die Zurückstellung ist nur einmal zulässig. Art. 41 Abs. 7 BayEUG bleibt unberührt. Vor der Entscheidung hat die Schule die Erziehungsberechtigten zu hören.

Bei Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf entscheiden die Erziehungsberechtigten, an welchem der im Einzelfall rechtlich und tatsächlich zur Verfügung stehenden Lernorte ihr Kind unterrichtet werden soll. Sie melden ihr Kind an der Sprengelschule, einer Schule mit dem Schulprofil „Inklusion“ oder an der Förderschule an. Kann der individuelle Förderbedarf an der allgemeinen Schule auch unter Berücksichtigung des Gedankens der sozialen Teilhabe nach Ausschöpfung der an der Schule vorhandenen Unterstützungsmöglichkeiten sowie der Möglichkeit des Besuchs einer Schule mit dem Schulprofil „Inklusion“ nicht hinreichend gedeckt werden und ist eine weitere Festlegung des Art. 41 Abs. 5 BayEUG zutreffend, so besucht die Schülerin oder der Schüler eine geeignete Förderschule. Die Aufnahme in die Förderschule setzt die Erstellung eines sonderpädagogischen Gutachtens voraus. Die Erziehungsberechtigten eines Kindes mit festgestelltem oder vermutetem sonderpädagogischen Förderbedarf sollen sich rechtzeitig über die möglichen schulischen Lernorte an einer schulischen Beratungsstelle informieren. Zur Beratung können weitere Personen, z.B. der Schulen, der Mobilen Sonderpädagogischen Dienste sowie der Sozial- oder Jugendhilfe, beigezogen werden.

Kinder mit nichtdeutscher Muttersprache, bei denen nicht mindestens eine Erziehungsberechtigte oder ein Erziehungsberechtigter deutscher Herkunft ist, nehmen im ersten Halbjahr des Kalenderjahres, das dem Jahr des Eintritts der Vollzeitschulpflicht vorangeht, an einer Sprachstandserhebung in Kindertageseinrichtungen teil. Besucht das Kind keine Kindertageseinrichtung, führt die Sprachstandserhebung die Grundschule durch, in der die Schulpflicht voraussichtlich zu erfüllen ist. Kinder, die nach dem Ergebnis der Sprachstandserhebung nicht über hinreichende Deutschkenntnisse verfügen, die für eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht der Grundschule notwendig sind, sollen einen Vorkurs zur Förderung der deutschen Sprachkenntnisse besuchen. Die zuständige Grundschule kann ein Kind, das weder eine Kindertageseinrichtung noch einen Vorkurs besucht hat und bei dem im Rahmen der Schulanmeldung festgestellt wird, dass es nicht über die notwendigen Deutschkenntnisse verfügt, von der Aufnahme zurückstellen und das Kind verpflichten, im nächsten Schuljahr eine Kindertageseinrichtung mit integriertem Vorkurs zu besuchen. Zur Beratung über Fragen der Zurückstellung vom Schulbesuch und ggf. über besondere Fördereinrichtungen (z.B. Diagnose- und Förderklassen, Schulen mit besonderen Förderschwerpunkten, schulvorbereitende Einrichtungen) stehen die Schulleitung und die Beratungslehrkräfte gerne zur Verfügung.

Kaufbeuren, 23.01.2025

gez.
Dr. Nägele
Ständiger Vertreter
des rechtlichen Leiters

gez.
Roth
Schulamtsdirektor
Fachlicher Leiter

Anlage zur Bekanntmachung über die Schulanmeldung 2025

Zuständige Sprengelschulen in der Stadt Kaufbeuren:

1. Adalbert-Stifter-Grundschule
Sprengel: Das Gebiet des Stadtteiles Neugablonz südlich der Linie Verlängerung der Bürgerstraße in westlicher Richtung bis zur Stadtgrenze – Neuer Markt – Gablonzer Ring – Jeschkenweg – Verlängerung des Jeschkenweges in östlicher Richtung bis zur Stadtgrenze.
2. Beethoven-Grundschule mit folgenden Sprengelgrenzen:
im Osten: Stadtgrenze;
im Süden: Stadtgrenze gegen Hirschzell (Burgfriedenstraße ungerade Hausnummern);
im Westen: Mühlbach – Otto-Müller-Straße – Johannes-Haag-Straße bis zur Gutenbergstraße;
im Norden: Wertach, ab Wertachbrücke in Richtung Neugablonz – Neugablonzer Straße.
3. Gustav-Leutelt-Grundschule
Sprengel: Gebiet nördlich der unter Nr. 1 dargestellten Grenzlinie.
4. Grundschule Kaufbeuren-Hirschzell
Sprengel: Gemeindeteil Hirschzell (Burgfriedenstraße gerade Hausnummern).
5. Konradin-Grundschule mit folgenden Sprengelgrenzen:
im Osten: Am Leinauer Hang – Neugablonzer Straße – Wertach;
im Süden: Tänzelfestweg – rückwärtige Grenze der nördlich des Bleicherweges gelegenen und von diesem erschlossenen Grundstücke – Neugablonzer Straße – Espachstraße (nördl. Seite);
im Westen: An der Schnelle – Mindelheimer Straße nach Norden einschließlich der hangseitigen Bebauung beginnend ab Haus Nr. 43 sowie der Straßen "Am Kaisergraben" und "Am Klosterwald";
im Norden: Stadtgrenze.
6. Grundschule Kaufbeuren-Oberbeuren
Sprengel: Stadtgebiet Oberbeuren sowie des sich östlich anschließenden Stadtgebiets, das durch die Ortstraße Hohe Buchleuthe, Märzenbachweg (unter Ausschluss der von diesem erschlossenen Anwesen) bis zur Einmündung in die Apfeltranger Straße – nördlicher Abschnitt der Apfeltranger Straße bis zur Einmündung in die Kemptener Straße – Kemptener Straße in südwestliche Richtung bis in Höhe vor den Anwesen Nr. 73 und Nr. 80 – Weidachbach – Gemarkungsgrenze Oberbeuren
7. Schrader-Grundschule
Anmeldung Schraderstraße 3, mit folgenden Sprengelgrenzen:
im Osten: Wertach – Mühlbach – Otto-Müller-Straße – Adolf-Kolping-Straße – Johannes-Haag-Straße – Tänzelfestweg;
im Norden: Bleicherweg einschließlich der nördliche angrenzenden und über den Bleicherweg erschlossenen Grundstücke – Neugablonzer Straße – Espachstraße – An der Schnelle – Mindelheimer Straße ohne den der Konradin-Schule zugeordneten Bereich;
im Süden: Stadtgrenze;
im Westen: Ortsstraße Hohe Buchleuthe – Märzenbachweg (unter Einschluss der von diesem erschlossenen Anwesen) bis zur Einmündung in die Apfeltranger Straße – nördlicher Abschnitt der Apfeltranger Straße bis zur Einmündung in die Kemptener Straße – Kemptener Straße in südwestliche Richtung bis in Höhe nach dem Anwesen Nr. 73 und Nr. 80 – Weidachbach – in westliche Fortsetzung bis zur Gemarkungsgrenze Oberbeuren - Gemarkungsgrenze Oberbeuren – nordwestliche Stadtgrenze unter Einbeziehung der Gemeindeteile Klein- und Großkemnat sowie Öl-mühlhang.